

Datenschutzhinweise des Landesamtes für Steuern und Finanzen
- Bereich Familienkasse -

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung geben (Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO und von Daten, die nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO erhoben wurden).

1 Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte/r

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist dem Landesamt für Steuern und Finanzen ein wichtiges Anliegen.

Die für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortliche Stelle ist:

Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 827-0
Telefax: +49 351 827-19999
E-Mail-Adresse: Poststelle@lsf.smf.sachsen.de

Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter:

Landesamt für Steuern und Finanzen
Datenschutzbeauftragte/r
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 827-10300
Telefax: +49 351 827-19999
E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise umgesetzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten, begehrten, vereinbarten Leistungen bzw. nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.

2 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

Zur Feststellung der Voraussetzungen, Festsetzung und Abrechnung von Kindergeld verarbeitet die Familienkasse neben den Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben, insbesondere folgende notwendigen Daten: allgemeine Daten der Beteiligten (z. B. Name, Vorname, Adresse), Steueridentifikationsnummer, Bankverbindungen, Daten zum Kindergeldanspruch und Statistikdaten.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e i. V. m. Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO
- §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes
- Abgabenordnung
- Sozialgesetzbuch

in den jeweils geltenden Fassungen.

Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw. kann das Landesamt für Steuern und Finanzen diese nicht erheben, können gegebenenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

3 Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- Bezüge anweisende Stellen im öffentlichen Dienst
- Familienkassen

- Gerichte
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bezüglich Riester-Rente
- Finanzbehörden
- Sozialleistungsträger

4 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Im Einzelnen hängt dies davon ab, um welche Art von Daten es sich handelt:

- Die Aufbewahrungsfrist für Kindergeldakten beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Sie beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, für das letztmalig Kindergeld festgesetzt wurde oder nachdem der letzte in der Akte befindliche Bescheid unanfechtbar geworden ist. Maßgebend ist der spätere Fristbeginn.
- Rechtsbehelfsakten sind bis zur Freigabe der Akten, zu denen sie sachlich gehören, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt jedoch mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die das Rechtsbehelfsverfahren abschließende Entscheidung unanfechtbar geworden ist.
- Für Schriftgut in Steuerstraf- und Bußgeldverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, jedoch nicht bevor etwaige Ansprüche aus diesem Steuerschuldverhältnis erloschen sind; im Falle einer rechtskräftigen Ahndung (Bußgeldbescheid) durch die Verwaltungsbehörde endet die Frist jedoch nicht vor Erlöschen der festgesetzten Geldbuße oder der Kosten des Verfahrens.

Soweit das Landesamt für Steuern und Finanzen verpflichtet ist, Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv angeboten worden (vgl. § 7 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz).

5 Ihre Rechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Steuern und Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

6 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30

53117 Bonn

Telefon: +49 228 997 799 0

Telefax: +49 228 997 799 5550

E-Mail-Adresse: poststelle@bfdi.bund